

STEUBERA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Odilienplatz 7 · 66763 DILLINGEN (SAAR) · Postfach 17 28 · 66750 DILLINGEN (SAAR)

STEUBERA GmbH · Postfach 17 28 · 66750 Dillingen (Saar)

Telefon (0 68 31) 97 90 - 0
Telefax (0 68 31) 97 90 - 88

www.steubera.de
E - Mail: info@steubera.de

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 07/14

Wichtige Steuertermine im Juli 2014		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.07.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Mai 2014 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Juni 2014 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das II. Quartal 2014 ohne Fristverlängerung			
10.07.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> * bei monatlicher Abführung für Juni 2014 bei vierteljährlicher Abführung für das II. Quartal 2014 </div>				
Zahlungsschonfrist: bis zum 14.07.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Sehr geehrte Leser,

das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften verabschiedet. Der Gesetzgeber plant aber nicht nur anlässlich des EU-Beitritts von Kroatien Änderungen, sondern quer durch das gesamte Steuerrecht. Daher wird der Entwurf auch schon als „kleines Jahressteuergesetz“ gehandelt. Die Ausschüsse des Bundesrats beraten Ende Mai über den Gesetzentwurf. Grundsätzlich sollen folgende Änderungen ab dem 01.01.2015 gelten, sofern im Einzelnen keine abweichende Regelung vorgesehen ist:

Kreditinstitute haben die Möglichkeit, die Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge abzufragen. Das dazu bestehende **Widerspruchsrecht** soll gestrichen werden. Hintergrund ist, dass eine Bank für den Abzug der Kirchen-

steuer eine Abfrage starten darf, ohne dass der Bankkunde widersprechen kann.

Bei **Lebensversicherungen** ist die ausgezahlte Summe bei Eintritt des versicherten Risikos grundsätzlich steuerfrei. Der Erwerb „gebrauchter“ Lebensversicherungen dient jedoch nicht der Abdeckung des versicherten Risikos. Diese Anlagemodelle sollen als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten. Ausnahme: der Erwerb von Versicherungsansprüchen durch die versicherte Person, etwa bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Zur Ermittlung des Verkaufsgewinns bei **Fremdwährungsbeträgen** soll als Verwendungsreihenfolge wieder gesetzlich fingiert werden, dass die zuerst angeschafften Beträge auch zuerst veräußert werden. Mit Einführung der Abgeltungsteuer war diese Methode zunächst gestrichen worden.

Der **Sonderausgaben-Pauschbetrag** von 36 € wird für Sonderausgaben mit Ausnahme der Vor-

sorgeaufwendungen gewährt, wenn keine höheren Zahlungen nachgewiesen werden. Künftig soll der Pauschbetrag auch die Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs umfassen.

Wird die Selbstnutzung einer geförderten Wohnung (**Wohn-Riester**) aufgegeben, darf der Stand des Wohnförderkontos bisher reinvestiert werden, um die Folgen einer Besteuerung des Kontos zu vermeiden. Im Reinvestitionszeitraum unterbleibt auch die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das Gleiche soll nun auch für einen berufsbedingten Umzug gelten.

Der Abzug von **Unterhaltsleistungen** gilt als verwaltungsaufwendig und missbrauchsanfällig. Mit der Angabe der Identifikationsnummer der unterhaltenen Person auf der Steuererklärung kann deren Identität zweifelsfrei festgestellt werden. Allerdings soll die Angabe nur bei Unterhaltsempfängern gefordert werden, die der (un-)beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Die Grenze für die jährliche Abgabe von **Lohnsteuer-Anmeldungen** soll ab 2015 von 1.000 € auf 1.080 € angehoben werden. Dies soll vor allem Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter entlasten, die künftig nur noch eine Lohnsteuer-Anmeldung mit dem Jahresbetrag abgeben müssen.

Anstelle des bisherigen Beitragssatzanteils von 0,9 % sollen Arbeitnehmer für ihre Krankenversicherung künftig einen individuellen Zusatzbeitrag leisten. Dies erfordert die Einführung eines Verweises auf einen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz. Damit sollen die **Krankenversicherungsbeiträge** bereits beim Lohnsteuerabzug möglichst zutreffend berücksichtigt werden.

Die Tarifiermäßigung (**Fünftelregelung**) für Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten soll künftig bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden können.

Für Einrichtungen im Bereich der **ambulanten Rehabilitation** soll eine Gewerbesteuerbefreiung eingeführt werden, die bisher nur für stationäre Einrichtungen gilt.

Bei **Arbeitsmarktdienstleistungen** nach dem Sozialgesetzbuch II und III sollen Eingliederungsleistungen und Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung von der Umsatzsteuer befreit werden.

Auch die Stellung von Personal durch **religiöse und weltanschauliche Einrichtungen** soll von der Umsatzsteuer befreit werden. Die Befreiung soll für die Personalgestellung der begünstigten Einrichtungen für Zwecke der Krankenhausbehandlung und ärztlicher Heilbehandlungen in Krankenanstalten, der Sozialfürsorge und weiteren Bereichen gelten.

Für eine entgeltliche Lieferung oder sonstige Leistung an nahestehende Personen oder das Personal

bemisst sich die Umsatzsteuer nach den Kosten, soweit diese das Entgelt übersteigen. Die Bemessungsgrundlage für **verbilligte Leistungen** soll auf das marktübliche Entgelt begrenzt werden. Soweit ein höheres Entgelt als der Marktwert gezahlt wird, soll Ersteres maßgebend bleiben.

Für Leistungen im Zusammenhang mit einem teilunternehmerisch genutzten Grundstück ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit es für unternehmensfremde Zwecke genutzt wird. Für Eingangsumsätze vor dem 01.01.2011 soll es eine Übergangsregelung geben. Hiervon sollen Leistungen, die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen und nach dem 31.12.2010 bezogen werden, ausgenommen sein.

1. Neuigkeiten zum Vorsteuerabzug

Das Bundesfinanzministerium hat seine Verwaltungspraxis geändert: Vorsteuerbeträge, die **allgemeine Aufwendungen** betreffen, können nach dem Verhältnis der Gesamtumsätze des jeweiligen Kalenderjahres aufgeteilt werden. Die geänderte Verwaltungspraxis ist für alle noch offenen Umsatzsteuerfälle relevant. Ein Vorsteuerabzug ist jedoch nur möglich, soweit Sie die Eingangsleistung für einen Umsatz verwenden, der zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Werden Eingangsleistungen für vorsteuerschädliche und -unschädliche Umsätze verwendet, muss die Vorsteuer aufgeteilt werden. Die Aufteilung kann vorläufig geschätzt werden (z.B. anhand der Vorjahresumsätze im jeweiligen Bereich). Für die endgültige Umsatzsteuerjahreserklärung sind jedoch die **tatsächlichen Nutzungsverhältnisse** entscheidend. Die Aufteilung erfolgt im Regelfall nach dem Verhältnis der Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen bzw. nicht berechtigen.

2. Rechnung darf auf weitere Vertragsunterlagen verweisen

Laut Bundesfinanzhof genügt eine Rechnung auch dann den umsatzsteuerlichen Anforderungen, wenn sie bei der Leistungsbeschreibung nur auf andere Geschäftsunterlagen verweist. Voraussetzung ist, dass sich die Informationen zur Lieferung oder Leistung aus diesen Unterlagen eindeutig und konkret ergeben. Für den **Vorsteuerabzug** ist es nicht erforderlich, dass die genannten Unterlagen der Rechnung beigeheftet sind.

Der Passus „wie vereinbart“ genügt bei der Leistungsbeschreibung aber nicht. Wer eine Rechnung mit derart ungenauen Angaben erhält, sollte eine berichtigte Variante vom Aussteller einfordern!

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel

vereidigter Buchprüfer
Steuerberater